

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1994/4/13 8Ob517/94, 6Ob7/06g, 2Ob287/06d, 1Ob36/12v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1994

## **Norm**

ABGB §285a

ABGB §957

ABGB §961

## **Rechtssatz**

Der Vertrag über die Verwahrung von Tieren enthält zwei Aufgaben: einerseits Verpflegung und Versorgung der Tiere und andererseits Verwahrung und Rückgabe nach Vertragsablauf.

Hat der Verwahrer schuldhaft (Beweislast nunmehr nach§ 1298 ABGB) seine Verwaltungspflicht verletzt, sodaß er die Tiere nach Vertragsablauf nicht mehr zurückgeben kann (- im vorliegenden Fall konnten die verwahrten Katzen infolge seines fahrlässigen Verhaltens entlaufen - )verliert er seinen Entgeltanspruch für die Verwahrung wegen der letztlich vereiteten Rückgabepflicht, nicht aber den Anspruch auf Erstattung der bis zum Zeitpunkt des Entlaufens tatsächlich aufgewendeten Verpflegs- und Versorgungskosten.

## **Entscheidungstexte**

- 8 Ob 517/94

Entscheidungstext OGH 13.04.1994 8 Ob 517/94

- 6 Ob 7/06g

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 7/06g

Vgl auch; Beisatz: Jedenfalls im Werkvertragsrecht kann grundsätzlich neben einem Mangelfolgeschaden auch jener Mangelschaden begehrt werden, der darin besteht, dass Entgeltsleistungen erbracht worden sind, obwohl die Gegenleistung unbrauchbar und damit wertlos geworden ist. Die Entgeltsleistungen sind sinnlos bezahlt und damit frustriert. (T1); Beisatz: Hier: Das Ausmaß der Beschädigung des Lagerguts stand noch nicht fest. (T2); Veröff: SZ 2006/22

- 2 Ob 287/06d

Entscheidungstext OGH 18.01.2007 2 Ob 287/06d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Anteiliges Entgelt für die Verwahrung von Lagergut, das teilweise verloren ging, kann als frustriert zurückfordert werden. (T3)

- 1 Ob 36/12v

Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 36/12v

Vgl auch

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0015104

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

05.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)